



## Sozialgericht Dortmund

Az.: S 10 (27) AS 265/07

Verkündet am 26.05.2008

Sonnenschein  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

XXX, XXXstr. XX, 58XXX XXX

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: ZZZ, ZZZ ZZ, 58ZZ ZZZ

gegen

Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den  
Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 35502BG000XXXX-K 380/07

Beklagte

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom  
26.05.2008 durch die Vorsitzende, die Richterin Dr. Waldhorst-Kahnau sowie die  
ehrenamtliche Richterin Kreiker und den ehrenamtlichen Richter Zietsch für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 30.05.2007 in der Gestalt des  
Widerspruchsbescheides vom 26.06.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die teilweise Aufhebung bzw. Rücknahme der Leistungsbewilligung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wegen nicht vollständig angerechneten Kindesunterhalts sowie um die Erstattung der zu viel gezahlten Leistungen.

Die 1968 geborene Klägerin bezieht seit dem 01.01.2005 laufend Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre 19XX geborene Tochter XXX.

Bei der Erstantragstellung im Oktober 2004 gab die Klägerin an, dass die Tochter XXX Unterhalt beziehe. In der beigefügten Einkommenserklärung bezifferte sie die Höhe des Unterhalts mit 241,00 Euro monatlich. Daraufhin wurden der Klägerin und ihrer Tochter mit Bescheid vom 06.12.2004 Arbeitslosengeld II (ALG II) in Höhe von 635,91 Euro monatlich für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2005 bewilligt. Aus dem anliegenden Berechnungsbogen ergab sich ein anzurechnendes Einkommen für die Tochter XXX in Höhe von 395,00 Euro. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus 154,00 Euro Kindergeld und 241,00 Euro Unterhalt.

In den folgenden Fortzahlungsanträgen vom 13.05.2005, 14.11.2005, 10.06.2006, 18.10.2006, 30.11.2006 und 26.04.2007 gab die Klägerin jeweils an, dass in ihren Einkommensverhältnissen und / oder in denen der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft keine Änderungen eingetreten seien. In der jeweils beigefügten Einkommenserklärungen wurden ebenfalls keine Angaben zu den erfolgten Unterhaltszahlungen gemacht. Zumindest im Juni 2006 legte die Klägerin der Beklagten zudem Kontoauszüge für die Monate April bis Juni 2006 vor, aus denen sich ergab, dass in diesen Monaten durch die Stadtkasse Iserlohn 291,00 Euro Unterhalt für die Tochter XXX gezahlt wurden. Trotzdem bewilligte die Beklagte mit Bescheiden vom 18.08.2005, 22.11.2005, 16.06.2006 und 28.09.2006 sowie Änderungsbescheiden vom 14.09.2006 und 18.10.2006 Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung des Unterhalts in Höhe von jeweils nur 241,00 Euro.

Im Mai 2007 reichte die Klägerin zusammen mit einem weiteren Fortzahlungsantrag erneut ihre Kontoauszüge bei der Beklagten ein. Dabei fiel auf, dass tatsächlich nicht 241,00 Euro, sondern 291,00 Euro Unterhalt für die Tochter XXX gezahlt wurde. Daraufhin wurde ab Juni 2007 der erhöhte Unterhaltsbetrag bei der Leistungsgewährung

berücksichtigt. Weitere Ermittlungen ergaben, dass der erhöhte Unterhaltsbetrag bereits ab Juli 2005 gezahlt wurde.

Mit Bescheid vom 30.05.2007 hob die Beklagte daraufhin die Bewilligungsbescheide für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.05.2007 teilweise in Höhe von monatlich 50,00 Euro, insgesamt also in Höhe von 1.150,00 Euro, auf. Der Bescheid war adressiert an die Klägerin selbst sowie an die Klägerin als gesetzliche Vertreterin für XXX XXX. Der Bescheid enthielt jedoch keine Angaben, von welchem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft welcher Betrag zurückgefordert wurde. Ihre Entscheidung begründete die Beklagte im Wesentlichen damit, dass die Klägerin bei der Durchsicht der Bescheide den fehlerhaften Unterhaltsbetrag hätte erkennen können. Außerdem habe die Klägerin nach Antragstellung Einkommen erzielt, das zu einer Minderung des Anspruchs geführt hätte. Als Rechtsgrundlagen wurde sowohl § 45 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) als auch § 48 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2, 3, 4 SGB X genannt.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 22.06.2007 Widerspruch ein, den sie nicht weiter begründete.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.06.2007 änderte die Beklagte den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30.05.2007 dahingehend ab, dass eine Aufhebung der Bewilligungsbescheide für den Zeitraum ab 01.07.2005 nicht mehr gemäß § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X), sondern gemäß § 45 Abs. 1, 2 S. 2 Nrn. 2, 3 SGB X erfolgte. Im Übrigen wies sie den Widerspruch der Klägerin zurück. In der Begründung machte die Beklagte Ausführungen zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 06.12.2004 für den Zeitraum 01.01.2005 bis 30.06.2005, obgleich sowohl im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30.05.2007 als auch im übrigen Widerspruchsbescheid nur von einer Aufhebung für den Zeitraum 01.07.2005 bis 31.05.2007 ausgegangen wurde. Sie begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Klägerin aus den Bescheiden unproblematisch hätte erkennen können, dass ein zu geringer Betrag für die Unterhaltszahlung angerechnet worden war.

Die Klägerin hat daraufhin am 19.07.2007 Klage erhoben. Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor, dass sie alle Nachweise und Belege immer vorgelegt habe, aus denen die korrekte Höhe der Unterhaltszahlung hervorgegangen sei. In den Bescheiden sei zudem von "zu berücksichtigendem Einkommen" die Rede. Dies suggeriere der Klägerin, dass es Freibeträge geben müsse, die ihr im einzelnen nicht bekannt seien. Sie habe zudem das

Informationsschreiben des Jugendamtes über die Erhöhung der Unterhaltsleistungen vorgelegt, so dass eine Verletzung der Mitteilungspflicht nicht vorliege. Die Bescheide enthielten auch keine Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend, dass die Klägerin die Bescheide auf Richtigkeit prüfen müsse. Auch die Sachbearbeiter der Beklagten hätten die Fehler nicht erkannt. Die Rückforderung gegenüber einem minderjährigen Kind sei rechtswidrig. Schließlich verletze der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid den Grundsatz des Individualanspruchs.

Die Klägerin beantragt daher,

den Bescheid vom 30.05.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags verweist die Beklagte auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

# Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin ist durch die angegriffenen Bescheide beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30.05.2007 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26.06.2007 ist rechtswidrig, weil er nicht ausreichend bestimmt ist im Sinne des § 33 Abs. 1 SGB X. Denn nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung muss in einen Aufhebungsbescheid deutlich werden, welche Leistungen von den jeweiligen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zurückgefordert werden soll (so etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.09.2007, Aktenzeichen L 20 B 152/07 AS ER). Anspruchsinhaber der Leistungen nach dem SGB II ist nämlich nicht die Bedarfsgemeinschaft selbst. Vielmehr steht jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein individueller Leistungsanspruch zu (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 8/06 R). Daraus folgt auch für eine Aufhebung bzw. Rücknahme, dass gegenüber jedem Leistungsempfänger die Rücknahme individuell auszusprechen ist. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Bedarfsgemeinschaft ist demnach ausgeschlossen.

Vorliegend war der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30.05.2007 zwar an die Klägerin selbst und gleichzeitig an die Klägerin als gesetzliche Vertreterin für XXX XXX adressiert. In dem jeweiligen Verfügungssatz ist auch angegeben, dass sich der Leistungsanspruch im streitgegenständlichen Zeitraum um jeweils 50,00 Euro monatlich verringert. Es wird jedoch nicht aufgeführt, wie sich der jeweilige Erstattungsbetrag zusammensetzt. Insbesondere wird nicht klar, ob die gesamte Summe von der Klägerin zurückgefordert wird, oder ob der Betrag von der Tochter XXX als Empfängerin der Unterhaltsleistungen zu erstatten ist.

Auch der Widerspruchsbescheid vom 26.06.2007, der sich allein an die Klägerin richtet, verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Im Tenor des Widerspruchsbescheides wird lediglich die Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 S. 1, 2 Nrn. 3, 4 SGB X durch eine Rückforderung gemäß § 45 Abs. 1, 2 S. 2 Nrn. 2, 3 SGB X ersetzt, im Übrigen wird der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Auch aus der Begründung wird nicht weiter ersichtlich, wie sich der Erstattungsbetrag auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

verteilt. Es wird im Gegenteil sogar darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsführerin Einkommen erzielt habe, dass zum Wegfall des Anspruchs geführt habe. Tatsächlich hat aber nicht die Widerspruchsführerin, d.h. die Klägerin dieses Verfahrens, sondern deren Tochter XXX Einkommen erzielt. Denn die Unterhaltszahlungen wurden der Tochter XXX, nicht aber der Klägerin als Einkommen angerechnet. Dies zeigt, dass die Beklagte tatsächlich nicht zwischen den Individualansprüchen der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unterschieden hat, sondern von einer gesamtschuldnerischen Erstattungspflicht durch die Bedarfsgemeinschaft ausgegangen ist.

Die Bescheide der Beklagten waren daher wegen mangelnder Bestimmtheit gemäß § 33 Abs. 1 SGB X rechtswidrig und daher aufzuheben. Ob in der Erweiterung des Aufhebungszeitraums auf die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 im Widerspruchsbescheid eine möglicherweise unzulässige Verböserung liegt oder ob es sich lediglich um ein Versehen der Beklagten handelt, muss daher vorliegend nicht entschieden werden.

Der Klage war daher stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und trägt dem Erfolg der Klage Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Dortmund,  
Ruhrallee 1-3,  
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Dr. Waldhorst-Kahnau  
Richterin